

*Stephan Rademacher<sup>1</sup>*

## Wenn Religionsfreiheit auf Schulpflicht trifft.

Anmerkungen zu den Entscheidungen BVerwG, Urt. v. 11.9.2013 – 6 C 25/12 („Burkini“) und BVerwG, Urt. v. 11.9.2013 – 6 C 12/12 („Krabat“)

### 1 Einleitung

Wenn man versucht, die klassischen Streitfragen innerhalb des Schulrechts zu formulieren, dann kommt man sicher um eine nicht herum: Inwieweit können Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Eltern von der Institution Schule verlangen, dass auf ihre religiösen Wertvorstellungen Rücksicht genommen wird? Oder etwas präziser und rechtsdogmatischer formuliert: In welchen Fällen tritt das Grundrecht auf Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) bzw. das Recht der Kindererziehung in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) hinter die staatliche Schulpflicht und den Bildungsauftrag der Schule (Art. 7 Abs. 1 GG) zurück?

Dass man diese Streitfrage durchaus zu den „Klassikern“ zählen darf, wird sowohl an der veröffentlichten Literatur<sup>2</sup> als auch an der Rechtsprechung deutlich. Diese musste sich bisher vor allem mit vier verschiedenen Ausprägungen des Spannungsverhältnisses „Religionsfreiheit vs. Schulpflicht“ auseinandersetzen: *vollständige Befreiung von der staatlichen Schulpflicht* („Homeschooling“)<sup>3</sup>, *Befreiung von einzelnen Schulfächern* (Ethikunterricht<sup>4</sup>, Biblischer Geschichtsunterricht<sup>5</sup>, Singkreis- bzw. Musikunterricht<sup>6</sup>, koedukativer Sportunterricht<sup>7</sup>, koedukativer Schwimmunterricht<sup>8</sup>), *Befreiung von einzelnen Unterrichtsinhalten* (Sexualerziehung<sup>9</sup>, Evolutionstheorie<sup>10</sup>, Ausmalen von Mandalas<sup>11</sup>) sowie *Befreiung von einzelnen Schulveranstaltungen* (Schulgebet<sup>12</sup>, Klassen- und Studienfahrten<sup>13</sup>, Karneval<sup>14</sup>, Zirkusprojekt<sup>15</sup>).

1 Ich danke RA Dr. Manfred Ernst (Bremerhaven) für die kritische Durchsicht des Manuskripts.

2 Vgl. aus jüngerer Zeit *Handschell*, Die Schulpflicht vor dem Grundgesetz, 2012; *Krampen-Lietzke*, Der Dispens vom Schulunterricht aus religiösen Gründen, 2013; *Schwanke*, Die verfassungsrechtliche Entwicklung des staatlichen Erziehungsrechts und der allgemeinen Schulpflicht im Spannungsfeld zur Glaubensfreiheit in der Schule, 2010.

3 BVerfG NVwZ 2003, 1113.

4 BVerwG DÖV 1998, 1058.

5 BremStGH ZevKR 1966/67, 186.

6 VG Bremen, Beschl. v. 14.12.2005 – 7 V 2517/05 = juris.

7 BVerwGE 94, 82; VGH München NVwZ 1987, 706; VGH Kassel NVwZ 1988, 951; OVG Lüneburg NVwZ 1992, 72.

8 OVG Bremen NVwZ-RR 2012, 842; OVG Nordrhein-Westfalen NVwZ-RR 2009, 923; Nds. OVG Nordrhein-Westfalen NVwZ 1992, 77; OVG Bremen RdJB 1992, 412; VG Hamburg NVwZ-RR 2006, 121; VG Düsseldorf NVwZ-RR 2006, 68.

9 EGMR, Entsch. v. 13.9.2011 – 319/08, 2455/08, 7908/10, 8152/10, 8155/10 – Dojan u. a. / Deutschland; BVerfGE 47, 46 – Sexulkundeunterricht; BVerwGE 47, 194; 57, 360.

10 BVerfG FamRZ 2006, 1094; VGH München NVwZ-RR 2007, 763.

11 OVG Niedersachsen BeckRS 2003, 21933; VG Dresden BeckRS 2009, 30953.

12 BVerfGE 52, 223.

13 VG Bremen, Urt. v. 6.10.2010 – 1 K 256/08 = juris.

14 BVerfG NJW 2009, 3151.

15 VG Minden BeckRS 2008, 39103.

Immer dann, wenn sich konkurrierende, gleichrangige Grundrechtspositionen gegenüberstehen, kommt der vorzunehmenden Güterabwägung zur Lösung des Konfliktes eine überragende Bedeutung zu, entscheidet sie doch im Ergebnis darüber, welches Grundrecht zurücktreten muss. Die Rechtsprechung<sup>16</sup> verlangt nach ihrer bekannten Formel insoweit einen „schonenden Ausgleich“ bzw. eine wechselseitige Begrenzung im Sinne einer „praktischen Konkordanz“ (*dazu unten 2.*).

In der „Burkini“-Entscheidung<sup>17</sup> kann die Konfliktlösung überzeugen: Das BVerwG gibt seine bisherige Rechtsprechung zur Teilnahme am koedukativen Schwimm- bzw. Sportunterricht auf und hält nunmehr zu Recht das Tragen eines Ganzkörperschwimmanzuges grundsätzlich für zulässig, ohne dass dadurch das Grundrecht auf freie Religionsausübung verletzt wird (*unten 3.*).

In der „Krabat“-Entscheidung<sup>18</sup> hat das BVerwG den Bogen aber wohl überspannt: In der finalen, an dem konkreten Einzelfall orientierten Güterabwägung stellt das Gericht nicht hinreichend in Rechnung, dass keine staatlichen Bildungs- und Erziehungsziele (oder genauer: Kompetenz-erwartungen) von den Eltern angegriffen werden, sondern lediglich ein exemplarischer Unterrichtsinhalt, mit dem die Ziele von der Lehrkraft verwirklicht werden sollen. Wenn das BVerwG diesen nur exemplarischen Unterrichtsinhalt gleichwohl stärker gewichtet als das mit imperativem Charakter ausgestattete religiöse Verhaltensgebot der Eltern, einer Praktizierung schwarzer Magie nicht angesichtigt zu werden, wird es der großen Bedeutung der vorbehaltlosen Gewährung der Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG sowie Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG nicht gerecht (*unten 4.*).

## 2 „Schonender Ausgleich“ bei konkurrierenden Grundrechtspositionen

Nach der Rechtsprechung kann grundsätzlich auch in ein vorbehaltlos gewährtes Grundrecht eingriffen werden, wobei nur „kollidierende Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte (...) mit Rücksicht auf die Einheit der Verfassung und die von ihr gestützte gesamte Rechtsordnung ausnahmsweise imstande [sind, d. V.], auch uneinschränkbare Grundrechte in einzelnen Beziehungen zu begrenzen“.<sup>19</sup> Die Beschränkung muss dabei auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage beruhen und insoweit dem Grundsatz des Gesetzesvorbehaltens genügen – exekutive Einzelakte sind wegen des hohen Ranges der vorbehaltlos gewährten Grundrechte nicht ausreichend.<sup>20</sup>

Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit eines solchen Eingriffs erfolgt nach den Grundsätzen der *praktischen Konkordanz*. Dahinter verbirgt sich zunächst einmal das Ziel, die sich bei Eingriffen in vorbehaltlos gewährte Grundrechte gleichrangig gegenüber stehenden Grundrechtspositionen „schonend“ auszugleichen. Die praktische Konkordanz fordert dabei nicht, dass die beteiligten Normen im Sinne einer ausgewogenen Balance gleich stark beschnitten werden oder gleich stark wirksam sind.<sup>21</sup> Die vorzunehmende Optimierung verlangt „lediglich“, dass nicht der einen

16 Vgl. nur *BVerfGE* 93, 1 (21) – Kruzifix; *BVerwG*, Beschl. v. 8.5.2008 – 6 B 65.07 = juris.

17 *BVerwG*, Urt. v. 11.9.2013 – 6 C 25/12 = juris.

18 *BVerwG*, Urt. v. 11.9.2013 – 6 C 12/12 = juris.

19 St. Rspr., vgl. nur *BVerfGE* 28, 243 (261); 32, 98 (107); 44, 37 (50); 52, 223 (247). In der Literatur wird diese Eingriffsmöglichkeit teilweise als zu weitgehend kritisiert, vgl. *Pierothen u. a.*, Grundrechte. Staatsrecht II, 29. Aufl., Heidelberg 2013, S. 79 (Rn. 345) oder *Preuß*, Alternativ-Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 1989, Art. 4 (Rn. 25).

20 Vgl. nur *Dreier*, in: *Dreier (Hrsg.)*, Grundgesetz-Kommentar. Band 1, 1996, Vorbemerkungen vor Artikel 1, Rn. 89.

21 *Müller/Christensen*, Juristische Methodik. Band 1: Grundlegung für die Arbeitsmethoden der Rechtspraxis, 10. Aufl. 2009, Berlin, S. 404 f.

Norm pauschal der Vorrang vor der anderen zuerkannt wird bzw. dass eine Norm ganz auf Kosten der anderen realisiert wird. Es kommt insoweit darauf an, immer beiden Grundrechtspositionen Wirksamkeit zu verschaffen. Den schonenden Ausgleich vollzieht die Rechtsprechung regelmäßig auf zwei Ebenen:

## 2.1 Schonender Ausgleich auf abstrakt-genereller Ebene

Zunächst werden die Schutzbereiche der betroffenen Grundrechtspositionen durch Verfassungsinterpretation abstrakt-generell relativiert.<sup>22</sup> Dahinter steht im Ergebnis eine Auslegung der *Rechtsnormen*, durch die in das vorbehaltlos gewährte Grundrecht eingegriffen wird.

Das sind im vorliegenden Fall die schulrechtlichen Bestimmungen zur Schulpflicht bzw. zur Befreiung von schulischen Veranstaltungen, wozu beispielsweise §43 SchulG NRW oder §69 Hess-SchulG zählen. Indem die Rechtsprechung insoweit das Grundrecht auf Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) bzw. das Recht der Kindererziehung in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) zunächst ganz allgemein gegen die Schulpflicht (Art. 7 Abs. 1 GG) tatbestandlich abgrenzt, prüft sie gleichzeitig, unter welchen Voraussetzungen überhaupt nur ein „wichtiger Grund“ bzw. „besonderer Grund“ im Sinne der schulrechtlichen Vorschriften zur Befreiung von schulischen Veranstaltungen vorliegen kann.

Der Grundrechtskonflikt wird in ständiger Rechtsprechung zunächst einmal zugunsten des staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags entschieden und eine allgemeine Schulbesuchspflicht statuiert. Als Begründung wird dafür immer wieder auf die wichtige Integrationsfunktion der Schule abgestellt.<sup>23</sup> Gewissermaßen als Preis für die Geltung dieser Schulpflicht ist der Staat bei seiner Erziehungs- und Bildungsarbeit jedoch zur *weltanschaulich-religiösen Neutralität und zu Toleranz* verpflichtet. Dabei darf dieses Neutralitätsgebot jedoch nicht so verstanden werden, dass die Schule sämtliche vorgebrachten religiösen Verhaltensgebote berücksichtigt, denn dann wäre eine rechtmäßige Unterrichtsgestaltung stets vom Konsens aller abhängig. Vielmehr müssten es die Eltern bzw. Schüler hinnehmen, dass es trotz des grundsätzlichen Neutralitätsgebots zu gewissen Beeinträchtigungen ihrer Rechtspositionen kommt – solche Belastungen seien *typische Begleiterscheinungen* des staatlichen Erziehungs- und Bildungsrechts und gewissermaßen in die Grundrechtsposition eingerechnet.

In Folge der abstrakt-generellen Grundrechtsauslegung können somit weder die Glaubensfreiheit noch das elterliche Recht der Kindererziehung in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht im Regelfall eine Unterrichtsbefreiung begründen. Die Ausnahmen von der staatlichen Schulbesuchspflicht werden von der Rechtsprechung auf das für den Grundrechtsschutz unerlässliche Maß beschränkt.<sup>24</sup> Für die Frage, wann ein Ausnahmefall vorliegt, stellt die Rechtsprechung nicht darauf ab, ob das Befreiungsverlangen nur für ein einzelnes Kind in einer bestimmten Situation getadelt gemacht wird oder ob es sich um die Befreiung von einer einzelnen Unterrichtsstunde oder einer einzelnen Unterrichtseinheit handelt. Der Ausnahmearakter ergibt sich nach der Rechtsprechung vielmehr aus der Intensität der Beeinträchtigung: Erst dann, wenn die Beeinträchtigung

22 Vgl. *BVerwG*, Urt. v. 11. 9. 2013 – 6 C 12/12 = *juris* (Rn. 20 ff.). Dass durch eine solche, vom Einzelfall abhängige Verkürzung des Schutzbereichs der Gesetzesvorbehalt der Grundrechte seiner Funktion beraubt wird, kritisieren zu Recht *Pieroth u. a.* (Fn. 19), S. 78 (Rn. 336 ff.).

23 Vgl. nur *BVerfGE* 34, 165 (182) – Förderstufe; *BVerfGK* 1, 141 (143); *BVerwGE* 42, 128 (130).

24 *BVerwGE* 94, 82 (92) – Muslimin im Sportunterricht.

den Umständen nach eine *besonders gravierende Intensität* aufweist, weil ein bestimmtes religiöses Verhaltensgebot für den Betroffenen einen imperativen Charakter hat, könne überhaupt nur ein wichtiger bzw. besonderer Grund zur Befreiung von der Schulpflicht vorliegen. Handlungsgebote ohne imperativen Charakter, die lediglich Orientierung und Anleitung für eine in religiöser Hinsicht optimierte Lebensführung vermitteln, reichen dafür nicht aus.<sup>25</sup>

## 2.2 Schonender Ausgleich im konkreten Einzelfall

Sodann erfolgt die Prüfung des schonenden Ausgleichs am ganz konkreten Einzelfall.

In einem ersten Schritt wird danach gefragt, ob die grundrechtliche Beeinträchtigung den soeben beschriebenen Intensitätsgrad aufweist – tut sie das nicht, gibt es keinen weiteren Abwägungsbedarf, da ja alle niederschwelligen Grundrechtsbeschränkungen als typische Begleiterscheinungen der staatlichen Erziehungs- und Bildungsarbeit grundsätzlich hinzunehmen sind. Über die Zuordnung der kollidierenden Positionen wurde insoweit bereits abschließend auf abstrakt-genereller Ebene durch die Verfassung entschieden.<sup>26</sup>

Liegt hingegen ein besonders gravierender Grundrechtseingriff vor (wofür im Übrigen den jeweiligen Antragsteller der Unterrichtsbefreiung die Darlegungslast trifft<sup>27</sup>), dann ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob unter Rückgriff auf gegebenenfalls naheliegende organisatorische oder prozedurale Gestaltungsoptionen eine nach allen Seiten hin annehmbare, *kompromissfähige Konfliktentschärfung* im Bereich des Möglichen liegt, die beiden Positionen auch in Bezug auf den Einzelfall Wirksamkeit verschafft und eine regelrechte Vorrangentscheidung so verzichtbar erscheinen lässt.<sup>28</sup> Im Sinne einer Zumutbarkeitsprüfung wird gefragt, ob es für den Betroffenen alternative Handlungsweisen gibt, die für ihn denselben Erfolg – hier: Befolgung der religiösen Bekleidungsvorschriften bzw. Meidung von Spiritismus und Magie – haben und die ihm auch zugemutet werden können. In den Worten des BVerwG geht es mithin um „die Bereitschaft aller Beteiligten, im Einzelfall von einer optimalen Verwirklichung der eigenen Anliegen Abstand zu nehmen und bis zu einer gewissen Grenze Nachteile in Kauf zu nehmen.“<sup>29</sup>

Sofern es solche Handlungsalternativen nicht gibt und die Konfliktlage weiterhin besteht, tritt der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag nicht automatisch zurück. Vielmehr bedarf es dann in einem letzten Schritt einer finalen Güterabwägung, wobei über die anzulegenden Maßstäbe Uneinigkeit herrscht: *Lerche* verlangt für diesen Fall, dass den vorbehaltlos gewährten Grundrechten beim Zusammenstoß mit kollidierenden Gütern eine Art Bonus verbleiben müsse, womit aber nicht ein pauschaler Vorrang gegenüber anderen Grundrechtsgütern gemeint sei.<sup>30</sup> In eine andere Richtung schlägt das Pendel bei *Hesse* aus. Nach ihm sei die integrative Wirkung der Verfassung zu berücksichtigen: „Wenn es der Verfassung um die Herstellung und Erhaltung politischer Einheit geht, dann bedeute das die Notwendigkeit, bei der Lösung verfassungsrechtlicher Probleme denjenigen Gesichtspunkten den Vorzug zu geben, die einheitsstiftend und -erhaltend wirken“.<sup>31</sup> Die

25 BVerwG, Urt. v. 11.9.2013 – 6 C 12/12 = juris (Rn. 30).

26 BVerwG, Urt. v. 11.9.2013 – 6 C 12/12 = juris (Rn. 29).

27 BVerwGE 94, 82 (88) – Muslim im Sportunterricht.

28 BVerwGE 94, 82 (88) – Muslim im Sportunterricht.

29 BVerwG, Urt. v. 11.9.2013 – 6 C 25/12 = juris (Rn. 28).

30 *Lerche*, Ausnahmslos und vorbehaltlos geltende Grundrechtsgarantien, in: Däubler-Gmelin u. a. (Hrsg.), Gegenrede. Festschrift für Ernst Gottfried Mahrenholz, Baden-Baden 1994, S. 515 (S. 523).

31 *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl., München 1999, S. 29 (Rn. 74).

Rechtsprechung geht wohl eher einen vermittelnden Weg, wenn sie beispielsweise für das hier in Rede stehende Spannungsverhältnis erklärt, dass sich der Verfassung selbst keine vorgefasste Antwort entnehmen lasse und dass die rechtliche Bewertung von Faktoren abhinge, die von Fall zu Fall stark variierten.<sup>32</sup>

### 3 Befreiung von Unterrichtsfächern – die „Burkini“-Entscheidung

#### 3.1 Sachverhalt und Verfahrensgang

Die 11jährige Tochter der klagenden Eltern besucht die 5. Klasse eines Gymnasiums. An der Schule wird der Schwimmunterricht in allen Jahrgangsstufen in koedukativer Form durchgeführt. Die Eltern beantragen bei der Schulleitung eine Befreiung, da die gemeinsame Teilnahme von Jungen und Mädchen am Schwimmunterricht mit den muslimischen Bekleidungsvorschriften nicht vereinbar sei. Die Schule lehnt den Antrag auf Befreiung ab, da es an einem besonderen Grund für eine Beurlaubung fehle.

In dem *Widerspruchsverfahren* verwies das Schulamt auf die Möglichkeit, den Konflikt der Glaubensfreiheit und des elterlichen Erziehungsrechts mit dem staatlichen Erziehungsauftrag dadurch zu lösen, dass die Schülerin mit einer ihren Glaubenvorstellungen Rechnung tragenden Badebekleidung (Burkini<sup>33</sup> bzw. Haschema) am Schwimmunterricht teilnehmen könne.

Das *VG Frankfurt (Main)*<sup>34</sup> wies die (*Fortsetzungsfeststellungs-*)*Klage* der Eltern als unbegründet ab, da der Schülerin das Tragen eines Burkini zugemutet werden kann. Ebenfalls könne sich die Schülerin nicht darauf berufen, dass sie nach ihren Glaubenvorschriften auch keine anderen Personen in Badekleidung sehen dürfe. Dafür spräche vor allem die Tatsache, dass die Schülerin auch in ihrem Alltag (wie z. B. auf dem Schulweg) dem Anblick von Menschen ausgesetzt sei, die sich nicht entsprechend der Glaubensüberzeugung der Schülerin kleideten. Ein typisches Beispiel dafür wären Männer oder zumindest Bilder von Männern, die weitgehend unbekleidet seien und etwa bei freiem Oberkörper nur Hosen in Form einer Badehose trügen.

Der *Hessische VGH*<sup>35</sup> urteilte im Ergebnis wie die Vorinstanz, ließ jedoch die *Berufung* gegen das Urteil des VG Frankfurt zu.

#### 3.2 Entscheidungsgründe

Den Erwägungen des VG Frankfurt (Main) und des Hessischen VGH schloss sich auch das *BVerwG* an und wies die Revision der klagenden Eltern zurück. Das Gericht setzte sich u. a. mit dem Einwand der Schülerin auseinander, dass ihre Glaubenvorschriften den Anblick (männlicher) Mitschüler in Badekleidung verböten. Das Gericht führte dazu aus, dass das Grundrecht der Glaubensfreiheit grundsätzlich keinen Anspruch darauf vermittele, im Rahmen der Schule nicht mit

32 *BVerwG*, Urt. v. 11.9.2013 – 6 C 12/12 = juris (Rn. 29).

33 Ein Burkini bedeckt den ganzen Körper bis auf Hände, Füße und das Gesicht, ohne dass dadurch das Schwimmen behindert wird. Da das Textilmaterial aus Kunstfaser gefertigt ist, wird auch im nassen Zustand ein enges Haften an der Haut und ein Abzeichnen der Körperkonturen verhindert.

34 *VG Frankfurt (Main)*, Urt. v. 26. April 2012 – 5 K 3954/11.F = juris.

35 *Hessischer VGH DÖV* 2013, 120.

Verhaltensgewohnheiten Dritter konfrontiert zu werden, die außerhalb der Schule an vielen Orten bzw. zu bestimmten Jahreszeiten im Alltag verbreitet seien. Die integrative Kraft der Schule würde „tiefgreifend geschwächt werden, wenn die Schulpflicht unter dem Vorbehalt stünde, dass die Unterrichtsgestaltung die soziale Realität in solchen Abschnitten ausblendet, die im Lichte individueller religiöser Vorstellungen als anstößig empfunden werden mögen.“<sup>36</sup>

### 3.3 Diskussion

Mit seiner aktuellen Entscheidung verändert das BVerwG seine Rechtsprechung zur Befreiung vom koedukativen Sport- bzw. Schwimmunterricht.<sup>37</sup> Während der schonende Ausgleich bisher darin gesehen wurde, einen Anspruch auf vollständige Befreiung vom Sportunterricht für den Fall zu gewähren, dass der Sportunterricht ausschließlich in der Form eines gemeinsamen (koedukativen) Unterrichts für Mädchen und Jungen angeboten wird, fällt die Überprüfung der *praktischen Konkordanz* nun richtigerweise zugunsten des staatlichen Erziehungsauftrags und damit auch zugunsten der wichtigen Integrationsfunktion der Schule aus.

#### 3.3.1 Schutzbereich und Eingriff

Der *Schutzbereich von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG* wurde zunächst von allen Gerichten richtigerweise als berührt angesehen. Zwar wird grundsätzlich nicht jedes Verhalten, das im weitesten Sinn auf religiöse Ansichten zurückgeführt werden kann, von der Glaubensfreiheit erfasst,<sup>38</sup> doch konnte die Schülerin substantiiert darlegen, dass sie sich sowohl in ihrem Alltag als auch in der Schule den Verhaltensregeln ihrer Religion<sup>39</sup> verpflichtet fühlt und diese achtet. Durch die Verpflichtung zur Teilnahme am koedukativen Schwimmunterricht wird in den Schutzbereich eingegriffen.

#### 3.3.2 Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs

Art. 7 Abs. 1 GG als *kollidierendes Verfassungsrecht* enthält verschiedene institutionelle Garantien, wozu insbesondere auch der staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag – und daraus abgeleitet: die allgemeine Schulpflicht<sup>40</sup> – zählt. Insoweit liegt eine den Anforderungen entsprechende Schrankenbestimmung vor.

36 BVerwG, Urt. v. 11.9.2013 – 6 C 25/12 = juris (Rn. 30).

37 BVerwGE 94, 82. Zur Kritik an dieser Entscheidung vgl. Avenarius, Schulpflicht, in: Avenarius/Füssel, Schulrecht, 8. Aufl. 2010, S. 355 sowie Füssel, Multikulturelle Schule?, KJ 27 (4), 1994, S. 500 ff.

38 BVerfG NJW 2007, 1865 (1867).

39 Regelmäßig wird die Sure 24, Vers 31 des Koran herangezogen, wonach gläubige Frauen ihre Blicke niederschlagen, ihre Scham hüten und ihre Reize nicht zur Schau tragen sollen, es sei denn, was außen ist, und sie sollen ihren Schleier über ihren Busen schlagen und ihre Reize nur ihren Ehegatten, Vätern, Brüdern, Söhnen und anderen nahen männlichen Verwandten sowie Frauen und auch Kindern, welche die Blöße der Frauen nicht beachten, zeigen.

40 Vgl. nur BVerfG NJW 1987, 180; BVerfG NVwZ 2003, 1113; BVerwG NVwZ 1992, 370; Berkemann, Die „politischen Rechte“ des Schülers, RdJB 22 (1/2), 1974, S. 8 (S. 15); Gröschner, in: Dreier (Fn. 19), Art. 7, Rn. 24; Krampen-Lietzke (Fn. 1), S. 91; Langenfeld, Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten: Eine Herausforderung für das deutsche Schulwesen, AöR 123, 1998, S. 375 (S. 393). Kritisch äußern sich dagegen z. B. Beaucamp, Dürfte ein Bundesland die Schulpflicht abschaffen?, DVBl. 124 (4), 2009, S. 220, und Handschell (Fn. 1), S. 197.

Das streitgegenständliche Erziehungsziel (Umgang und Toleranz gegenüber Andersdenkenden sowie gegenüber dem anderen Geschlecht) genügt dem *Vorbehalt des Gesetzes*, da es sowohl durch die Landesverfassung Hessens<sup>41</sup> als auch durch das Hessische Schulgesetz<sup>42</sup> legitimiert ist.

### 3.3.3 Abgrenzung zwischen Erziehungs- und Bildungszielen

Entgegen der Praxis des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts erscheint es für die Verhältnismäßigkeitsprüfung notwendig zu unterscheiden, ob mit der streitgegenständlichen Schulveranstaltung eher Erziehungs- oder Bildungsziele verfolgt werden.

Dass eine solche Abgrenzung zuweilen schwierig sein kann, mag stimmen, die vorbehaltlose Gewährung der Religionsfreiheit und des elterlichen Erziehungsrechts sprechen aber zunächst einmal nicht dagegen. Eine trennscharfe Abgrenzung ist dabei auch weder erforderlich noch möglich, verfolgen schulische Veranstaltungen doch nicht selten beide Anliegen. Allerdings lässt sich aber immer feststellen, ob mit der Schulveranstaltung überwiegend Erziehungsziele oder überwiegend Bildungsziele realisiert werden sollen, was für die weitere Prüfung der praktischen Konkordanz als ausreichend anzusehen ist.

Für die Notwendigkeit einer Unterscheidung sprechen folgende Überlegungen: Stehen in erster Linie staatliche Erziehungsziele in Rede, dann wird bei der Prüfung des schonenden Ausgleichs im Zweifel immer Art. 7 Abs. 1 GG den Vorrang genießen müssen.<sup>43</sup> Ausschlaggebend ist insoweit die wichtige Integrationsfunktion von Schule. Sie soll gewährleisten, dass aufbauend auf den Grundsätzen von Gleichwertigkeit und Toleranz ein friedliches Zusammenleben in unserer multikulturellen Gesellschaft sichergestellt ist. Werden mit einer bestimmten Schulveranstaltung jedoch in erster Linie Bildungsziele verfolgt, dann kommt es für die Frage nach der praktischen Konkordanz darauf an, ob die staatlichen Bildungsziele (oder genauer: die Kompetenzerwartungen der Bildungspläne) selbst Gegenstand des Konflikts sind (Bsp. Sexukundeunterricht) oder ob die exemplarisch ausgewählten Unterrichtsinhalte betroffenen sind, die von den Lehrkräften ausgewählt wurden, um die Kompetenz bei den Schülern auszubilden. Sofern die staatlichen Bildungsziele mit grundrechtlichen Positionen der Kinder bzw. Eltern konfliktieren, bleibt für Abwägungen zugunsten der Religionsfreiheit bzw. zugunsten des Rechts der Kindererziehung in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht wenig Raum. Anders muss es sich jedoch verhalten, wenn die Kompetenzerwartungen zwar an sich nicht konflikträchtig sind, jedoch die exemplarisch ausgewählten Unterrichtsinhalte in Rede stehen: In diesem Fall ist es dem Staat grundsätzlich zuzumuten, auf solche exemplarischen Unterrichtsinhalte auszuweichen, die die Religionsfreiheit bzw. das elterliche Erziehungsrecht nicht über Gebühr strapazieren. Sofern die Schule aufgrund der ihr zustehenden Einschätzungsprärogative<sup>44</sup> gleichwohl einen solchen exemplarischen Unterrichtsgegenstand auswählt, muss dieses ausnahmsweise zu Lasten des staatlichen Bildungsauftrags gehen.

41 Vgl. Art. 56 Abs. 4 HV.

42 Vgl. §§ 2, 3 HSchG.

43 So auch Krampen-Lietzke (Fn. 1), S. 270.

44 So zu Recht Krampen-Lietzke (Fn. 1), S. 266.

### 3.3.4 Verfolgung eines legitimen und geeigneten Ziels

Im „Burkini“-Fall stehen in erster Linie staatliche Erziehungsziele in der Kritik. Während der Gesetzgeber grundsätzlich einen weiten Spielraum dabei hat, den *legitimen Zweck* eines Gesetzes zu bestimmen, müssen sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Zwecke bei Eingriffen in vorbehaltlos gewährte Grundrechte unmittelbar aus anderen Grundrechten sowie aus sonstigen Gemeinwohlbelangen mit Verfassungsrang ergeben (s. o.). Im vorliegenden Fall knüpft der Zweck an das Erziehungsrecht des Staates im Schulwesen (Art. 7 Abs. 1 GG) an, das grundsätzlich gleichberechtigt neben dem elterlichen Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG besteht. Ein wichtiges Teilziel im Rahmen dieses Erziehungsrechts ist das Ansinnen, alle Schülerinnen und Schüler zu verantwortungsvollen Staatsbürgern heranzubilden, die gleichberechtigt und verantwortungsbewusst an demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben. Die Bedeutung der Integrationsfunktion der Schule formuliert das BVerfG wie folgt: „Die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse daran, der Entstehung von religiös oder weltanschaulich motivierten ‚Parallelgesellschaften‘ entgegenzuwirken und Minderheiten zu integrieren. Integration setzt dabei nicht nur voraus, dass die Mehrheit der Bevölkerung religiöse oder weltanschauliche Minderheiten nicht ausgrenzt; sie verlangt auch, dass diese sich selbst nicht abgrenzen und sich einem Dialog mit Andersdenkenden und -gläubigen nicht verschließen. Für eine offene pluralistische Gesellschaft bedeutet der Dialog mit solchen Minderheiten eine Bereicherung. Dies im Sinne gelebter Toleranz einzuüben und zu praktizieren, ist eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Schule.“<sup>45</sup> Integration verfolgt dabei grundsätzlich nicht das Ziel, eine Einheit zu schaffen, worauf *Hufen* zu Recht hinweist, sondern Integration meint vielmehr einen Prozess des ständigen Zusammenführens.<sup>46</sup>

Es ließe sich nun trefflich darüber streiten, ob gerade ein geschlechtergemischter Schwimmunterricht der richtige Ansatzpunkt für die gewünschte Integrationsförderung ist. Gleichwohl wird man die grundsätzliche *Eignung* des koedukativen Sportunterricht für die Verwirklichung dieses Ziels mit dem Hessischen VGH wie folgt begründen können: „Der koedukativ erteilte Schwimmunterricht stellt wie der Schulsport insgesamt gerade eine integrationsfördernde Schulveranstaltung dar, an der außerhalb des schulischen Alltags Kinder unterschiedlicher Kulturen zusammenkommen und Differenzen kennen und tolerieren, aber auch überwinden lernen können.“<sup>47</sup>

### 3.3.5 Erforderlichkeit

Um dieses Erziehungsziel zu erreichen, stehen der Schule grundsätzlich auch keine milderer, weniger in die Glaubensfreiheit der Schülerin eingreifende Maßnahmen zur Verfügung. Wie auch das *OVG Hessen* hervorhebt, kann man zum einen nicht die anderen männlichen Schüler dazu verpflichten, ihre Körper mit weitgehend verhüllender Badebekleidung zu bedecken, um der muslimischen Schülerin so den Anblick halbnackter Körper zu ersparen. Zum anderen – und das wird nun auch vom BVerwG so gesehen – stellt ein nach Geschlechtern getrennter Schwimmunterricht kein milderes Mittel dar, da diesem gerade keine integrative Wirkung zukommt. Insoweit ist die Teilnahmeverpflichtung auch *erforderlich*.

45 BVerfG DVBl. 2003, 999 (999).

46 *Hufen*, Die kulturintegrative Kraft der Verfassung, in: Däubler-Gmelin u. a. (Hrsg.) (Fn. 29), S. 115 (S. 119).

47 Hessischer VGH NVwZ 2013, 159 (160).

### 3.3.6 Angemessenheit

Wie bereits oben dargestellt, wird bei der Prüfung der praktischen Konkordanz zunächst danach gefragt, ob es für den Betroffenen alternative Handlungsweisen gibt, die für ihn denselben Erfolg (hier: Befolgung der religiösen Bekleidungsvorschriften) haben und die ihm auch zugemutet werden können. Mit dem Burkini gibt es grundsätzlich einen Ganzkörperschwimmanzug, der auch beim Schwimmen nicht die Konturen des weiblichen Körpers betont. Da solche Schwimmanzüge mittlerweile eine weite Verbreitung haben, ist es der Schülerin zuzumuten, diesen während des Schwimmunterrichts zu tragen. Auch lässt sich durch ein umsichtiges Verhalten der Lehrkräfte das Risiko minimieren, dass es während des Schwimmunterrichtes zu Berührungen mit den Mitschülern kommt. Im Hinblick auf den Einwand der Schülerin, dass sie nach ihrer Glaubensvorstellung auch keine Mitschüler anblicken dürfe, wenn diese lediglich mit einer Badehose bekleidet sind, gibt es keine Handlungsalternativen. Diese Einschränkung der Glaubensfreiheit ist aber nur von geringer Bedeutung, da die Schülerin auch in ihrem Alltag außerhalb der Schule stets damit rechnen muss, auf ein solches äußeres Erscheinungsbild zu treffen. Von daher ist die Grundrechtsbeschränkung hinzunehmen.

## 4 Befreiung von Schulveranstaltungen – die „Krabat“-Entscheidung

### 4.1 Sachverhalt und Verfahrensgang

Die klagenden Eltern gehören den Zeugen Jehovas an. Als sich die Klasse ihres Kindes die Verfilmung des Kinderbuches „Krabat“ von Otfried Preußler im Kino ansehen will, beantragen die Eltern eine Befreiung von dieser Schulveranstaltung. Als Begründung führen sie an, dass sie ihren Sohn von bösen Geisternmächten fernhalten wollen, wozu auch die im Film gezeigte schwarze Magie zähle. Alle Berührungspunkte mit Spiritismus und jeglicher Form von Magie müssten sie als Angehörige der Zeugen Jehovas vermeiden. Der Schulleiter lehnt den Antrag der Eltern mit der Begründung ab, dass die Lektüre des Textes und die Filmanalyse lehrplankonform seien und dass das Verlangen des Deutschlehrers daher berechtigt wäre. Am Tag der Filmvorführung holen die Eltern ihren Sohn von der Schule ab und beaufsichtigen ihn während der Filmvorführung. An der Nachbereitung des Films nimmt der Sohn wieder teil, ebenso setzt er sich auch mit den Inhalten von „Krabat“ in dem Schulbuch auseinander.

Die Bezirksregierung erließ gegen die Eltern einen *Bußgeldbescheid* in Höhe von 50 Euro. Dieses Bußgeldverfahren wurde jedoch auf den Einspruch der Eltern hin durch das zuständige AG eingestellt.

Mit einer *Fortsetzungsfeststellungsklage* vor dem *VG Münster*<sup>48</sup> beantragten die Eltern die Feststellung, dass die Ablehnung der Befreiung von der Unterrichtsveranstaltung rechtswidrig war. Das Gericht hielt die Klage für unbegründet: „Solange die Stoffvermittlung und sonstige Unterrichtsgestaltung unter Beachtung des so verstandenen staatlichen Neutralitäts- und Toleranzgebotes erfolgt, vermag die Berufung auf einen aus der Glaubensfreiheit resultierenden Gewissenskonflikt, der sich bei der Befassung mit bestimmten Inhalten (auch filmischsuggestiver Art) im Schulunterricht ergebe, grundsätzlich einen wichtigen Grund im Sinne des § 43 Abs. 3 SchulG nicht zu begründen.“<sup>49</sup>

48 *VG Münster*, Urt. v. 12.2.2010 – 1 K 528/09 = juris.

49 *VG Münster*, Urt. v. 12.2.2010 – 1 K 528/09 = juris (Rn. 41).

In dem anschließenden *Berufungsverfahren* wertete das *OVG Nordrhein-Westfalen*<sup>50</sup> die abgelehnte Unterrichtsbefreiung als rechtswidrig und gab den Eltern Recht. Zwar stelle der Film keinen Verstoß gegen das Neutralitäts- und Toleranzgebot des Staates dar, jedoch bedeutete dieses nicht gleichzeitig, dass die Rechte der Eltern und Schüler automatisch hinter dem staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag zurückzutreten hätten. Grundsätzlich komme es darauf an, einen schonenden Ausgleich zwischen den beteiligten Rechtspositionen herbeizuführen. Wenn dieser Ausgleich aber nicht möglich ist – was vorliegend der Fall sei –, und die Schule Unterrichtsinhalte und -ziele durchsetze, deren Gewicht hinter demjenigen der grundrechtlich geschützten Interessen einzelner Eltern und Schüler zurückbleibe, dann liege ein „wichtiger Grund“ i. S. v. § 43 Abs. 3 SchulG NRW vor. Eine Revision gegen seinen Beschluss ließ das OVG nicht zu.

Der *Nichtzulassungsbeschwerde* des beklagten Landes Nordrhein-Westfalen gab das *BVerwG*<sup>51</sup> statt, da die Rechtssache entgegen der Ansicht des OVG Nordrhein-Westfalen grundsätzliche Bedeutung habe.

#### 4.2 Entscheidungsgründe

In seiner *Revisionsentscheidung* widersprach nun das *BVerwG* der Wertung des OVG, dass es sich lediglich um nachrangige Unterrichtsinhalte und -ziele handelt. Die schulische Aufgabe, die nachwachsenden Generationen vorbehaltlos und möglichst umfassend mit Wissenständen der Gemeinschaft und ihrem geistig-kulturellen Erbe vertraut zu machen, sei ein gewichtiges Anliegen, weshalb der schulische Wirkungsgrad nicht nur nachrangig berührt werde.

#### 4.3 Diskussion

Während in der „Burkini“-Entscheidung die gerichtliche Prüfung der praktischen Konkordanz durch das *BVerwG* zu überzeugen vermochte, muss sie im vorliegenden Fall als nicht gelungen angesehen werden: Die Pflicht zur Teilnahme an der Filmvorführung stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff ist das Recht der Eltern zur Erziehung in religiösen Fragen dar, denn die Filmvorführung ist weder erforderlich noch angemessen.

##### 4.3.1 Verfolgung eines legitimen und geeigneten Ziels

Wie bereits oben dargestellt, ist es für die Verhältnismäßigkeitsprüfung notwendig zu unterscheiden, ob mit der streitgegenständlichen Schulveranstaltung in erster Linie Erziehungsziele oder Bildungsziele verfolgt werden. Im Vordergrund der Unterrichtseinheit stand der Umgang mit Sachtexten und Medien, weshalb vorliegend vor allem Bildungsziele verfolgt werden. Die klagenden Eltern wandten sich ferner nicht gegen die Bildungsziele als solche, sondern nur gegen den von der Lehrkraft exemplarisch ausgewählten Unterrichtsgegenstand „Krabat“ von Otfried Preußler.

Bekanntermaßen hat die Kultusministerkonferenz im Jahr 2001 bundeseinheitliche Bildungsstandards für zahlreiche Fächer verabschiedet, in welchen die zentralen Kompetenzen beschrieben werden, die die Schülerinnen und Schüler am Ende bestimmter Jahrgangsstufen erworben haben

50 OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 22.12.2011 – 19 A 610/10 = juris.

51 BVerwG, Beschl. v. 11.7.2012 – 6 B 9.12 (6 C 12.12) = juris.

sollen. In Konsequenz dessen wurden beispielsweise in Nordrhein-Westfalen „Kernlehrpläne“ verabschiedet, die dem veränderten Verständnis von Bildungsinhalten Rechnung tragen: Im Vordergrund stehen nicht mehr einzelne Unterrichtsinhalte, die für die einzelnen Jahrgangsstufen von den Bildungsbehörden vorgegeben werden, sondern – im Sinne einer „Output-Orientierung“ – Kompetenzerwartungen. Die weitere Frage, am Beispiel welcher Inhalte und mit welchen Methoden Kompetenzerwartungen erreicht werden sollen, obliegt den Schulen in eigener Verantwortung, wobei die Entscheidungen regelmäßig durch Beschlüsse der jeweiligen Fachkonferenzen getroffen werden. Vor diesem Hintergrund enthält beispielsweise der Kernlehrplan für das Fach Deutsch<sup>52</sup> an keiner Stelle Ausführungen zu dem Werk Otfried Preußlers, vielmehr geht die Auswahl seines Werkes allein auf den Entschluss der Lehrkräfte zurück. Der Kernlehrplan spricht lediglich vom Kompetenzbereich „Umgang mit Texten und Medien“, wozu beispielsweise die Teilkompetenzen „elementare Strukturen von Märchen und Sagen erfassen“, „medienspezifische Formen kennen: z. B. Print- und Online-Zeitungen, Infotainment, Hypertexte, Werbekommunikation, Film“, „Intentionen und Wirkungen erkennen und bewerten“ sowie „wesentliche Darstellungsmittel kennen und deren Wirkungen einschätzen“ gehören.<sup>53</sup>

#### 4.3.2 Erforderlichkeit

Um diese Kompetenzerwartungen bei den Schülerinnen und Schülern auszubilden, ist die Filmvorführung zwar geeignet, jedoch nicht zwingend *erforderlich*: Die Unterrichtsinhalte von „Krabat“ wurden bereits im Unterricht mit Hilfe des Schulbuches erarbeitet. An dieser Erarbeitung hatte auch der Sohn der klagenden Eltern teilgenommen.<sup>54</sup>

#### 4.3.3 Angemessenheit

Doch selbst wenn man einmal unterstellt, dass die Filmvorführung den ersten didaktischen Zugang bildet, würde es an der notwendigen *Angemessenheit* fehlen. Alternative Handlungsoptionen sind für den Schüler zunächst einmal nicht erkennbar, denn schließlich kann ihm nicht zugemutet werden, während der Filmvorführung an den „kritischen Stellen“ seine Augen zu verschließen oder für diesen Zeitraum den Kinosaal zu verlassen.<sup>55</sup> Deshalb bedarf es einer finalen Entscheidung darüber, welcher Grundrechtsposition der Vorrang zukommt. Folgt man für diesen Abwägungsvorgang der vermittelnden Sichtweise und stellt – in den Worten von *Mahrenholz*<sup>56</sup> – „auf das Gewicht der Rechtsgüter (...) im Hier und Jetzt eines ganz bestimmten Sachverhalts“ ab, dann ergibt sich das Folgende:

Auf der Seite des Staates sind keine Bildungsziele bzw. Kompetenzerwartungen streitgegenständlich, es geht allein um den von den Lehrkräften exemplarisch ausgewählten Unterrichtsgegenstand, mit dem die in dem Kernlehrplan aufgestellten Bildungsziele bzw. Kompetenzerwartungen erreicht werden sollen. Von Gewicht ist allein die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Schule, die durch die Rücksichtnahme auf religiöse Verhaltensgebote gefährdet sein könnte.

52 Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Deutsch. Kernlehrplan für den verkürzten Bildungsgang des Gymnasiums – Sekundarstufe I (G8) in Nordrhein-Westfalen, 2007.

53 Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Fn. 51), S. 18 und S. 40.

54 So im Berufungsverfahren auch das OVG Nordrhein-Westfalen OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 22.12.2011 – 19 A 610/10 = juris (Rn. 70).

55 So zu Recht auch OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 22.12.2011 – 19 A 610/10 = juris (Rn. 62).

56 *Mahrenholz*, Freiheit der Kunst, in: Benda/Maihofer/Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 2. Aufl. 1994, §26, S. 1310 (Rn. 68).

Auf der anderen Seite der Waage befindet sich die grundrechtlich geschützte Forderung der Eltern, sich nicht mit Praktiken schwarzer Magie befassen zu wollen. In dem konkreten Fall konnten die Eltern substantiiert darlegen, dass ihnen ein ernsthafter Gewissenskonflikt droht, wenn ihr Sohn an der Filmvorführung teilnimmt. Zwar äußert das BVerwG Zweifel daran, ob dem konkreten Verhaltensgebot im Verhältnis zu anderen Verhaltensgeboten ein erhöhter Stellenwert zu kommt und ob der religiöse Erziehungsplan der Eltern auf eine ganz gravierende Weise beschränkt wird<sup>57</sup>, doch geht das Gericht im Ergebnis von dem Vorliegen eines religiösen Verhaltensgebotes mit imperativen Charakter aus.<sup>58</sup>

Vor diesem Hintergrund muss die finale Güterabwägung zugunsten der Eltern ausgehen: Wenn die Schule wie im vorliegenden Fall einen exemplarischen Unterrichtsgegenstand auswählt, durch den der Betroffene nachweislich in eine religiöse Konfliktsituation geführt wird, und keine staatlichen Bildungs- und Erziehungsziele an sich in Rede stehen, dann muss aufgrund des Gewichtes der elterlichen Grundrechtsposition sowie der hohen Bedeutung der vorbehaltlos gewährten Grundrechte der staatliche Bildungsauftrag ausnahmsweise zurücktreten. Ein solches Abwägungsergebnis würde auch nicht die Funktionsfähigkeit der Schule bedrohen, da die substantiierte Darlegung einer besonders gravierenden Beeinträchtigung im schulischen Alltag ohnehin eher einen Ausnahmefall darstellt und es der Schule deshalb ohne Weiteres zuzumuten ist, die Auswahl des konkreten Unterrichtsgegenstandes zu überdenken.

## 5 Resumee

Nach ständiger Rechtsprechung<sup>59</sup> folgt aus dem elterlichen Erziehungsrecht grundsätzlich kein verfassungsrechtlich gewährleistetes Mitbestimmungsrecht bei der Aufstellung der Erziehungsziele und des Lehrplans. Auch auf die Gestaltung des Unterrichts und damit die didaktischen Fragen dürfen sie grundsätzlich keinen Einfluss nehmen, sie können lediglich verlangen, dass sich der Staat neutral und tolerant gegenüber ihren erzieherischen Vorstellungen verhält. In diesem Rahmen sind die Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schulpflicht unterworfen.

Diese grundsätzlich begrüßenswerte Rechtsprechung bedarf zumindest für den Fall der Korrektur, in dem lediglich exemplarisch ausgewählte Unterrichtsinhalte streitgegenständlich sind und nachweislich gegen religiöse Vorstellungen der Eltern verstößen: Das Gebot der praktischen Konkordanz erfordert es in diesem Fall, dass die Schule andere Unterrichtsgegenstände auswählt oder ggf. die Schülerinnen und Schüler von Schulveranstaltungen befreit. Dann wäre im Sinne eines Optimierungsprozesses der bestmögliche Ausgleich zwischen den beteiligten Rechtspositionen erreicht, da sowohl die staatlichen Erziehungs- und Bildungsziele als auch das elterliche Grundrecht auf Kindererziehung in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht bzw. die Religionsfreiheit weitgehend realisiert sind.

Verf.: Dipl. jur. Stephan Rademacher, StR, An der Arend 8, 27619 Schiffdorf, E-Mail: stephan.rademacher@gmx.de.

57 BVerwG, Urt. v. 11.9.2013 – 6 C 12/12 = juris (Rn. 32).

58 Vgl. auch Neumann, Spannungsverhältnis von Erziehungsrecht der Eltern in religiöser Hinsicht und staatlichem Bildungs- und Erziehungsauftrag, in: jurisPR-BVerwG 25/2013, Ann. 4.

59 BVerfGE 47, 46; BVerfGE 93, 1; BVerfG BayVBl. 2006, 633; BVerfG DVBl. 2007, 693; BVerfG NJW 2009, 3151; BVerwG NVwZ 2009, 56.